

RS UVS Steiermark 2008/07/07 30.6-44/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2008

Rechtssatz

Tatbestandselement einer Übertretung des § 52 Abs 1 Steiermärkisches Jagdgesetz ist nur das Durchstreifen eines Jagdgebiets mit einem Gewehr versehen und ohne Bewilligung des Jagdberechtigten, also unabhängig davon, ob dabei auch die Jagd ausgeübt wird. Daher hatte der Vorhalt, in diesem Revier auch einen Rehbock der Klasse I erlegt zu haben, zu entfallen.

Schlagworte

Gewehr durchstreifen Jagdausübung Tatbestandsmerkmal

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at